



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 14. März 2015

Nr. 11

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der GWA-Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Inertstoffdeponie Lünen-Brückenkamp in Lünen S. 101 – Durchführung der strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplanes Rhein NRW S. 102 – Durchführung der strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplanes Weser NRW S. 103 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 104 – Antrag der Firma Oberflächenchemie S. 104 – Dr. Klupsch GmbH & Co. KG, Friedliner Straße 31, 58849 Herscheid, vom 19. 4. 2013, ergänzt bis zum 26. 6. 2014, auf Erteilung einer Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von 20 Tonnen oder mehr sehr giftiger Stoffe und Gemische dient sowie einer Anlage zur Lagerung von 200 Tonnen oder mehr sehr giftiger, giftiger, brandfördernder Stoffe oder Gemische, einschließlich des Mischen und Abfüllen von Chemikalien, gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) S. 104 – Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides gemäß § 16 BImSchG vom 3. 3. 2015 zur Errichtung und zum Betrieb einer weiteren Pa-

piermaschine (PM 19) am Standort der WEPA Hygieneprodukte GmbH, Unterm Klausknapp 5 in 34431 Marsberg-Giershagen für die Firma WEPA Hygieneprodukte GmbH, Rönkhauser Straße 26 in 59757 Arnsberg-Müschede S. 106 – Anträge der Firma MAGNA BDW technologies Soest GmbH, Overweg 24 in 59494 Soest vom 21. 11. 2014 und 9. 2. 2015 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Aluminium-Gießerei gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 108

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Tagesordnung der 85. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 18. 3. 2015 in Unna S. 108 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 109 – Aufgebote der Stadtparkasse Gevelsberg S. 109 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 109 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 109 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 109

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 110 + desgl. S. 110

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

153. Antrag der GWA-Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Inertstoffdeponie Lünen-Brückenkamp in Lünen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 2. 3. 2015
52.05.01/978.0382982

Öffentliche Bekanntmachung

Die GWA – Gesellschaft für Wertstoff – und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH beantragt eine wesentliche

Änderung der am Standort Lünen betriebenen Inertstoffdeponie.

Die beantragte Änderung umfasst die Erweiterung der Inertstoffdeponie, den Betrieb einer mobilen Bauschuttauflaufbereitungsanlage und die Zwischenlagerung und Veredelung von Böden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 35 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 25. 2. 2012

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 12.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 2 durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grund einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Wronski

(190) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 101

154. Durchführung der strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Hochwasser- risikomanagementplanes Rhein NRW

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14. 3. 2015
54.03.08.01

Für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko müssen bis Ende 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne erarbeitet werden (§ 75 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31. 7. 2009 -BGBl. I S. 2585). Die Pläne informieren über bestehende Gefahren und dienen dazu, die Schutz- und Vorsorgemaßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen und abzustimmen.

Bei der Erstellung eines Hochwasserrisikomanagementplanes besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (§ 14 a UVPG in Verbindung mit § 14 b und Anhang 3 Nr. 1.3 UVPG in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 – BGBl. I S. 94).

In diesem Verfahren zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung sind die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Diese können sich zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplanes und zum Umweltbericht äußern. Im Rahmen der Beteiligung werden die vorgenannten Unterlagen auch den öffentlichen Stellen der angrenzenden Staaten zur Information zugeleitet und ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Für den Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein NRW im Bereich der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster mit den Teileinzugsgebieten Rheingraben-Nord, Sieg NRW, Erft NRW, Wupper, Ruhr, Lippe, Emscher und Deltarhein NRW wurde ein Umweltbericht nach § 14 g UVPG erstellt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet (s. § 14 g Abs. 1 UVPG).

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme in die oben genannten Unterlagen gemäß § 14 i Abs. 2 UVPG erfolgen für den Regierungsbezirk Arnsberg

**in der Bezirksregierung Arnsberg,
Außenstelle Lippstadt,
Lipperoder Straße 8
59555 Lippstadt
Raum 327,**

**von Mittwoch, den 1. 4. 2015,
bis Montag, den 4. 5. 2015, einschließlich
jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr**

und zusätzlich

**auf den Internetseiten der
Bezirksregierung Arnsberg
unter www.bra.nrw.de**

vom 1. 4. 2015 bis einschließlich zum 8. 6. 2015

Zeitgleich liegen die Unterlagen für die anderen Regierungsbezirke jeweils bei den entsprechenden Bezirksregierungen aus.

Dabei werden neben den oben genannten Unterlagen des Umweltberichts Rhein NRW – einschließlich der nichttechnischen Zusammenfassung – und des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein NRW (jeweils als Entwurf) auch folgende Unterlagen ausgelegt:

- der Bericht zur vorläufigen Bewertung nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
- die Gefahren- und Risikokarten (hier wird von der Seite der Bezirksregierung auf die Internetseite www.flussgebiete.nrw.de verlinkt)
(bitte nachfolgende Erläuterungen beachten)
- die Beiträge zum Hochwasserrisikomanagementplan Rhein (NRW) für die Teileinzugsgebiete Rheingraben-Nord, Sieg NRW, Erft NRW, Wupper, Ruhr, Lippe, Emscher und Deltarhein NRW

Falls Sie persönlich Einsicht in die Hochwassergefahren- und -risikokarten in Papierform nehmen wollen, melden Sie sich bitte vorher bei Herrn Schrick unter der Rufnummer 02931/82-5817 und teilen mit, in welche Karten Sie Einsicht nehmen wollen. Angesichts der Vielzahl der Karten soll der Ausdruck auf diejenigen beschränkt werden, in die Sie Einsicht nehmen wollen. Sie können selbstverständlich auch jederzeit andere Karten einsehen oder auch ohne Anmeldung erscheinen. Allerdings dauert es einige Zeit, bis die Karten aufgrund ihrer Größe aus dem Drucker (Plotter) ausgegeben werden können.

Einwendungen von Privatpersonen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange können

bis einschließlich Montag, den 8. 6. 2015

per Post bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59817 Arnsberg, oder

per Email an die Adresse hwrn@bra.nrw.de oder

per Fax unter der Faxnummer 02931/82-47835 oder
zur Niederschrift im oben genannten Raum der Bezirksregierung
eingereicht werden.

Stellungnahmen und Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers (bei juristischen Personen auch Sitz der Handelsgesellschaft) in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihr nach den §§ 14 h bis 14 j UVPG übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen fließen in die Abwägung ein. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Annahme des Plans wird öffentlich bekannt gemacht (§ 14 l UVPG).

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei den für das Verfahren zuständigen Bezirksregierungen – bezogen auf den jeweiligen Regierungsbezirk – angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Im Auftrag
gez. Dr. Leismann

(517) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S.102

155. Durchführung der strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Hochwasser- risikomanagementplanes Weser NRW

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14. 3. 2015
54.03.08.02

Für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko müssen bis Ende 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne erarbeitet werden (§ 75 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31. 7. 2009 -BGBl. I S. 2585). Die Pläne informieren über bestehende Gefahren und dienen dazu, die Schutz- und Vorsorgemaßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen und abzustimmen.

Bei der Erstellung eines Hochwasserrisikomanagementplanes besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (§ 14 a UVPG in Verbindung mit § 14 b und Anhang 3 Nr. 1.3 UVPG in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 - BGBl. I S. 94).

In diesem Verfahren zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung sind die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Diese können sich zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplanes und zum Umweltbericht äußern.

Für den Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Weser NRW im Bereich der Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold wurde ein Umweltbericht nach § 14 g UVPG erstellt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet (s. § 14 g Abs. 1 UVPG).

Darüber hinaus wurde von der Flussgebietsgemeinschaft Weser ein länderübergreifender Umweltbericht

Weser erarbeitet. Die Termine und Fristen für die länderübergreifenden Unterlagen sind unterschiedlich von denjenigen für das Land Nordrhein-Westfalen.

1.) Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme in die oben genannten Unterlagen der Weser in NRW gemäß § 14 i Abs. 2 UVPG erfolgen für den Regierungsbezirk Arnsberg

**in der Bezirksregierung Arnsberg,
Außenstelle Lippstadt,
Lipperoder Straße 8
59555 Lippstadt
Raum 327,**

**von Mittwoch, den 1. 4. 2015,
bis Montag, den 4. 5. 2015, einschließlich
jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr
und zusätzlich**

**auf den Internetseiten der
Bezirksregierung Arnsberg
unter www.bra.nrw.de**

vom 1. 4. 2015 bis einschließlich zum 8. 6. 2015

Zeitgleich liegen die Unterlagen für die anderen Regierungsbezirke jeweils bei den entsprechenden Bezirksregierungen aus.

Dabei werden neben den oben genannten Unterlagen des Umweltberichts Weser NRW – einschließlich der nichttechnischen Zusammenfassung – und des Hochwasserrisikomanagementplans Weser NRW (jeweils als Entwurf) auch folgende Unterlagen ausgelegt:

- der Bericht zur vorläufigen Bewertung nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
- die Gefahren- und Risikokarten (hier wird von der Seite der Bezirksregierung auf die Internetseite www.flussgebiete.nrw.de verlinkt)
(bitte nachfolgende Erläuterungen beachten)

Falls Sie persönlich Einsicht in die Hochwassergefahren- und -risikokarten in Papierform nehmen wollen, melden Sie sich bitte vorher bei Herrn Schrick unter der Rufnummer 02931/82-5817 und teilen mit, in welche Karten Sie Einsicht nehmen wollen. Angesichts der Vielzahl der Karten soll der Ausdruck auf diejenigen beschränkt werden, in die Sie Einsicht nehmen wollen. Sie können selbstverständlich auch jederzeit andere Karten einsehen oder auch ohne Anmeldung erscheinen. Allerdings dauert es einige Zeit, bis die Karten aufgrund ihrer Größe aus dem Drucker (Plotter) ausgegeben werden können.

Einwendungen von Privatpersonen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange können

bis einschließlich Montag, den 8. 6. 2015

per Post bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59817 Arnsberg, oder

per Email an die Adresse hwrn@bra.nrw.de oder

per Fax unter der Faxnummer 02931/82-47835 oder
zur Niederschrift im oben genannten Raum der Bezirksregierung
eingereicht werden.

2.) Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme in die oben genannten länderübergreifenden Unterlagen der Flussgebietsgemeinschaft Weser gemäß § 14 i Abs. 2 UVPG erfolgen für den Regierungsbezirk Arnsberg

**in der Bezirksregierung Arnsberg,
Außenstelle Lippstadt,
Lipperoder Straße 8
59555 Lippstadt
Raum 327,**

**von Mittwoch, den 27. 4. 2015,
bis Mittwoch, den 27. 5. 2015, einschließlich
jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr**

und zusätzlich

**auf den Internetseiten der
Bezirksregierung Arnsberg
unter www.bra.nrw.de
vom 27. 4. 2015 bis einschließlich
zum 29. 6. 2015**

Zeitgleich liegen die Unterlagen für den anderen Regierungsbezirk Detmold bei der Bezirksregierung Detmold aus.

Einwendungen von Privatpersonen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange können

bis einschließlich Montag, den 29. 6. 2015

per Post bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59817 Arnsberg, oder

per Email an die Adresse hwrn@bra.nrw.de oder

per Fax unter der Faxnummer 02931/82-47835 oder

zur Niederschrift im oben genannten Raum der Bezirksregierung

eingereicht werden.

In beiden Verfahren können Stellungnahmen und Einwendungen nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers (bei juristischen Personen auch Sitz der Handelsgesellschaft) in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihr nach den §§ 14 h bis 14 j UVPG übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen fließen in die Abwägung ein. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Annahme des Plans wird öffentlich bekannt gemacht (§ 14 I UVPG).

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei den für das Verfahren zuständigen Bezirksregierungen – bezogen auf den jeweiligen Regierungsbezirk – angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Im Auftrag

gez. Dr. Leismann

(636)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 103

156. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 2. 3. 2015
11.RBr/Cramer

Der Dienstausweis des Regierungsbeschäftigten Heiner Cramer mit der Nr. 2559 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Westermeyer

(39)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 104

157. Antrag der Firma Oberflächenchemie

**Dr. Klupsch GmbH & Co. KG, Friedliner Straße 31,
58849 Herscheid, vom 19. 4. 2013, ergänzt bis
zum 26. 6. 2014, auf Erteilung einer Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von 20 Tonnen oder mehr sehr giftiger Stoffe und Gemische dient sowie einer Anlage zur Lagerung von 200 Tonnen oder mehr sehr giftiger, giftiger, brandfördernder Stoffe oder Gemische, einschließlich des Mischen und Abfüllens von Chemikalien, gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 14. 3. 2015
53-Do-0047/13/9.3.1.29-LV

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Oberflächenchemie Dr. Klupsch GmbH & Co. KG, Friedliner Straße 31, 58849 Herscheid, wurde auf ihren Antrag vom 19. 4. 2013, zuletzt ergänzt am 26. 6. 2014, mit Datum vom 3. 3. 2015 – Az. 53-Do-0047/13/9.3.1.29--V – die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Neufassung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740), zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von max. 86 Tonnen sehr giftiger Stoffe oder Gemische dient sowie einer Anlage zur Lagerung von max. 138 Tonnen sehr giftiger, giftiger und brandfördernder Stoffe oder Gemische, einschließlich des Mischen und das Abfüllen von Chemikalien, am Standort 58849 Herscheid, Friedliner Straße 31, Gemarkung Herscheid, Flur 15, Flurstücke 1420 / 1422, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ersetzt diese öffentliche Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

1. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen

1. die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von max. 86 Tonnen sehr giftigen Stoffen oder Gemischen sowie einer Anlage zur Lagerung von max. 138 Tonnen sehr giftigen, giftigen und brandfördernden Stoffen oder Gemischen. Die

Lagerung der v. g. festen und flüssigen Stoffe und Gemische erfolgt im Giftlager 1 und im Giftlager 2 in Fässern, in Gebinden und in Intermediate Bulk Containern (IBC) im Erdgeschoss des Betriebsgebäudes.

Im Giftlager 1 werden vorwiegend ätzende Stoffe und Gemische mit pH < 7 gelagert.

Ferner werden im Giftlager 2 hauptsächlich Cyanidverbindungen sowie ätzende Stoffe und Gemische mit pH > 7 gelagert.

2. die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von chemischen Erzeugnissen, die keiner Genehmigungspflicht gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegt. Diese gelagerten Stoffe und Gemische sind gefahrstoffrechtlich mit „ätzend“, „reizend“ und „umweltgefährlich“ gekennzeichnet. Die Lagerung der Stoffe erfolgt in Fässern, Gebinden und IBC im Lager 1 (2-geschossige Halle) im Erd- und im Obergeschoss sowie im Lager 2 (1-geschossige Halle) des Betriebsgebäudes.

Die maximale Lagermenge der v. g. Stoffe und Gemische beträgt für das Lager 1 im Erdgeschoss sowie im Obergeschoss insgesamt 500 Tonnen.

Im Lager 2 der 1-geschossigen Halle werden maximal 500 Tonnen der o. g. Stoffe und Gemische gelagert.

3. die Errichtung und den Betrieb der Anlagentechnik bestehend aus:

- 1 Feststoffmischer (Mischen-VB) mit 1 m³ Inhalt im Erdgeschoss mit Befüllung im Obergeschoss,
- 2 Flüssigmischer (Ni-VB-flüssig) mit jeweils 2 m³ Inhalt im Erdgeschoss mit Befüllung im Obergeschoss und
- 4 Flüssigmischer (Zn-Cr) mit jeweils 4 m³ Inhalt im Erdgeschoss mit Befüllung im Obergeschoss

zum Mischen fester und flüssiger Rezepturen sowie zur Reduktion von Chromsäure zu Chrom(III)-salzen (in nicht industriellem Umfang) für die galvanische Oberflächenbehandlung.

4. die Errichtung und den Betrieb eines chemischen Labors zur Qualitätskontrolle und Produktentwicklung.
5. die Errichtung und den Betrieb eines ein- und zweigeschossigen Gebäudekomplexes u. a. mit dem Nutzungsbereich „Verwaltung und Sozialbereich“.
6. die farbliche Gestaltung in der RAL-Farbe 7016, anstatt - wie in den Zeichnungen Ansichten Süd/Ost und Nord/West, vom 10. 3. 2014, M 1:100; Plannummern: G04_9 und G05_7 aufgeführt – der RAL-Farbe 7015 für die Trapezblechfassaden.

Die Lagerung sowie die Herstellung explosionsgefährlicher Stoffe oder Gemische ist nicht Gegenstand der Genehmigung und wird dementsprechend ausgeschlossen.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auf den Antrag vom 6. 8. 2014 wird gem. §§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i. V. m. 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO im überwiegenden Interesse der Antragstellerin (Oberflächenchemie Dr. Klupsch GmbH & Co. KG) die sofortige Vollziehung des Bescheides angeordnet.

3. Baugenehmigung

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Neufassung vom 1. 3. 2000 (GV. NRW S. 255), zuletzt geändert am 20. 5. 2014 (GV. NRW S. 294), erforderliche Baugenehmigung ein.

4. Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Festsetzungen von Nebenbestimmungen insbesondere zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Brandschutz, zum Wasserrecht, zur Löschwasserrückhaltung und zur Störfallverordnung erteilt.

5. Auslegung

Eine Auslegung des gesamten Bescheides einschließlich seiner Begründung und der zugehörigen Unterlagen liegt

vom 16. 3. 2015 bis einschließlich 30. 3. 2015

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer

Nr. 530,

**montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr**

- sowie bei der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, Zimmer Nr. 326,

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

aus und können dort während der genannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Für die Bezirksregierung Arnsberg unter Tel.-Nr. 02931/82-5429, für die Gemeinde Herscheid unter Tel.-Nr. 02357/9093-86.

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen wird auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 10 Abs. 8 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. 5. 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung

versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Der Bescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Arnsberg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Im Auftrag:

gez. Lange-Vidaurre

(795)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 104

158. Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides gemäß § 16 BImSchG vom 3. 3. 2015 zur Errichtung und zum Betrieb einer weiteren Papiermaschine (PM 19) am Standort der WEPA Hygieneprodukte GmbH, Unterm Klausknapp 5 in 34431 Marsberg-Giershagen für die Firma WEPA Hygieneprodukte GmbH, Rönkhauer Straße 26 in 59757 Arnsberg-Müschede

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14. 3. 2015
53-AR-0023/14/6.2.1-Gro

Der Firma WEPA Hygieneprodukte GmbH, Rönkhauer Straße 26 in 59757 Arnsberg-Müschede, wurde auf ihren Antrag vom 17. 4. 2014, eingegangen am 22. 4. 2014, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 27. 1. 2015 – Az.: 53-AR-0023/14/6.2.1-Gro – die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier am Standort der WEPA Hygieneprodukte GmbH, Unterm Klausknapp 5 in 34431 Marsberg-Giershagen, Gemarkung Giershagen, Flur 16, Flurstück 205 sowie Flur 15, Flurstück 219 in nachstehendem Umfang, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973, 1000), wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1 Genehmigungsumfang

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer neuen Papiermaschine (PM 19) am Standort der WEPA Hygieneprodukte GmbH, Unterm Klausknapp 5 in 34431 Marsberg-Giershagen, womit eine Steigerung der Produktionsleistung am Standort Marsberg-Giershagen um 100 t/d auf **370 t/d (durchschnittliche Leistung)**, bzw. um 120 t/d auf **455 t/d (maximale Leistung)** verbunden ist. Auf der neuen

Papiermaschine werden ausschließlich Hygienepapiere aus 100% Zellstoff hergestellt.

Die Anlage zur Herstellung von Papier gehört zu den unter Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756) genannten Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag, Kennzeichnung in Spalte c: „G“ und in Spalte d: „E“.

Ebenfalls fällt das Vorhaben unter die Ziffer 6.2.1 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert am 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756) genannten Anlagen zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Tag.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

Errichtung und Betrieb einer neuen Papiermaschine PM 19 (Betriebseinheit BE 340), bestehend aus

AT 341 Chemikalienlagerung/- dosierung

im Wesentlichen bestehend aus

Stoff	Gebinde	Lager- volumen	WGK
Nassfestmittel	500 l	500 l	1
Entschäumer	500 l	500 l	1
Releasemittel für Coating	500 l	500 l	1
Schaumreiniger alkalisch	500 l	500 l	1
Filzkonditionie- rungsmittel	1m ³ -IBC	3000 l	1
Coating-Haftmittel	1m ³ -IBC	3000 l	1
Coating-Haftmittel	25 kg Sack	1000 kg	1
Ätznatron	25 kg Sack	1000 kg	1

sowie

Stoff	Gebinde	Lager- volumen	WGK
Schmieröl (im Vakuumraum, EG, s.u.)	3 m ³	3 m ³	2

AT 342 Zellstoffaufbereitung

mit einer jeweils separaten Aufbereitungslinie für Kurz- und Langfaserzellstoff, im Wesentlichen bestehend aus

- 1 Zuführband für Zellstoff (Beschickung des Pulpers)
- 1 Pulper (Auflösung der Zellstoffballen, ca. 32 m³)
- 2 Ableerbütten (1 x Kurzfaser, 120 m³ und 1 x Langfaser, 80 m³)
- 2 Magnetabscheidern (1 x Kurzfaser und 1 x Langfaser)

- 1 Entstipper (Kurzfaser)
- 3 Mahlaggregaten (2 x Kurzfaser und 1 x Langfaser)

AT 343 Papiermaschine (Crescent-Former zur Herstellung von Hygienepapieren auf Basis von 100 % Zellstoff)

im Wesentlichen bestehend aus

- Stoffauflauf
- Sauganpresswalzer
- dampfbeheizter Trockenzylinder (7 bar, 160 °C)
- zwei erdgasbefeuelten Trockenhauben (500 °C) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) der Erdgasbrenner von je 2,5 MW
- Ausführungssystem und Tambour Rücktransport
- Nebenaggregaten:
 - Getriebschmieranlage (1 Schmierölbehälter, 2 Ölpumpen)
 - Hydraulikeinrichtungen (Hydraulikbehälter, elektrische Tauchheizkörper, Öl-Luft-Wärmetauscher, Umwälzpumpeneinheit, Hochdruckpumpen, Filter, Blasenspeicher)

AT 344 Interne Wasseraufbereitung

bestehend aus

- Mechanischer Entwässerung (Siebpartie)
- Siebwasser 1-Kreislauf
- Siebwasser 2-Kreislauf
- Mikroflotation (Flotationsbecken)

sowie

die Errichtung baulicher Anlagen

im Wesentlichen bestehend aus

- Gebäude Papiermaschine (Fläche: 2 270 m²):
 - Papiermaschinenhalle
 - Brennerraum
 - Vakuumraum
 - Chemikalienraum
 - Schaberschleifbank-Lageraum
 - Trafo- und Elektroräume
 - Treppenhaus
- Gebäude Schaltwarte
- Gebäude Stoffaufbereitung
- Kellergruben im Bereich des Ausschusspulpers und im Bereich des Siebwassers, bzw. der Mischpumpe
- Einkürzung der Überdachung der bestehenden Zellstoffhalle
- sowie Umlegung der im Neubaubereich verlaufenden Ver- und Entsorgungsleitungen und
- Errichtung eines neuen Abgaskamins, Quelle Nr. 1.7

Darüber hinaus wird die Papiermaschine PM 19 an bestehende Betriebseinheiten, wie die Abwasserbehandlungsanlage und das Rohstoff- und Chemikalienlager angeschlossen.

2. Eingeschlossene Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG wird die Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 3. 2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert am 20. 5. 2014 (GV. NRW S. 294) sowie die Emissionsgenehmigung nach TEHG gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 des

Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert am 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3169) von dieser Genehmigung eingeschlossen.

3. Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Baurecht, Brandschutz, Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz, wassergefährdende Stoffe, Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht, Abfallwirtschaft und Kampfmittelbeseitigung erteilt.

4. Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides einschließlich seiner Begründung und der zugehörigen Unterlagen liegt

vom 16. 3. 2015 bis einschließlich 30. 3. 2015

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Raum 356, (3. OG, Altbau)

Stadt Marsberg, Lillerstraße 8, 34431 Marsberg, Raum 33 (2. OG)

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich. Für die Bezirksregierung Arnsberg unter Telefon-Nr. 02931 / 82 2119 oder 02931 / 82 2166.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. 5. 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

6. Besondere Hinweise

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid sowie die Bezeichnung des für die Anlage maßgeblichen Merkblattes über beste verfügbare Techniken (BVT-Merkblatt) für die Zellstoff- und Papierindustrie werden auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 10 Abs. 8 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Niestroj

(925)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 106

159. Anträge der Firma MAGNA BDW technologies Soest GmbH, Overweg 24 in 59494 Soest vom 21. 11. 2014 und 9. 2. 2015 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Aluminium-Gießerei gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 6. 3. 2015
53-LP-0453871.3-G 93/14-Luc und
53-LP-0453871.4-G 15/15-Luc

Die Fa. MAGNA BDW technologies Soest GmbH, Overweg 24 in 59494 Soest beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zwei Genehmigungen zur wesentlichen Änderung ihrer Aluminiumgießerei in 59494 Soest, Overweg 24, Gemarkung Soest, Flur 18, Flurstück 643.

Die beantragten Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung von 2 weiteren gasbefeuelten Schachtschmelzöfen – ohne Erhöhung der genehmigten Schmelzleistung,
2. Errichtung von weiteren 3 Druckgießmaschinen,
3. Errichtung eines Öllagers,
4. Errichtung eines Zwischenbehälters für die in den Wannen unterhalb der Druckgießanlagen anfallenden Flüssigkeiten,
5. Errichtung eines Vakuum-Verdampfers,
6. Errichtung einer Formenreinigungsstation,
7. Errichtung eines Kompressors zur Druckluftversorgung
8. Versetzung des Natronlauge-Beckens und der Strahlanlage
9. Temporäre Aufstellung eines 5. Tiegelschmelzofens bis zur Inbetriebnahme der unter 1. genannten Schachtschmelzöfen – ohne Erhöhung der genehmigten Schmelzleistung

Durch die geplanten Vorhaben bleibt die genehmigte Schmelz- und Gießkapazität der Anlage unverändert (6.041 kg/h bzw. max. 145 t/d Aluminium-Legierungen). Die Anlage gehört zu den unter Ziffer 3.8.1 und 3.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten „Gießereien für Nichteisenmetalle, soweit 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden“ bzw. „Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen“.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.5.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr“).

Daher ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 244, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Luchtefeld

(306)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 108

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

160. Tagesordnung der 85. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 18. 3. 2015 in Unna

Zweckverband

Unna, 5. 3. 2015

Ruhr-Lippe (ZRL)

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 84. Verbandsversammlung am 10. 12. 2014 in Hamm
2. Jahresabschluss 2014 (01/15)
3. Qualitätsbericht Fahrbetrieb Ruhr-Lippe 2014 (mündlicher Bericht)
4. Tarifmaßnahme 2015 im „Ruhr-Lippe-Tarif“ (02/15)
5. Sachstand Westfalentarif (mündlicher Bericht)
6. Sachstand Prüfaufträge zur Weiterentwicklung der Organisation im NWL (03/15) (NWL-Vorlage 266/15)
7. Anpassung des Stellenplans des NWL vor dem Hintergrund der neuen Aufgabenstruktur der Hauptgeschäftsstelle (04/15) (NWL-Vorlage 267/15)
8. Kommunikationskonzept NWL (05/15) (NWL-Vorlage 268/15) (*Nachversand*)
9. Mitteilungen und Anfragen
 - a) Sachstand Reaktivierung Meinerzhagen – Lüdenscheid
 - b) Tarifierung Brilon – Olsberg
 - c) Baustellen im Raum Ruhr Lippe
 - d) Sachstand Ausbaustrecke Lünen – Münster

Nicht öffentliche Sitzung:

10. Vergabeverfahren Rhein-Ruhr-Express RRX (06/15) (NWL-Vorlage 270/15 mit besonderer Beschlussfassung im ZRL)
11. Sachstand Revision Regionalisierungsmittel (mündlicher Bericht)
12. Mitteilungen und Anfragen
 - a) Sachstand Tunnelanierung Obere Ruhr
 - b) Vergabeverfahren Hellweg-Netz
 - c) Vergabeverfahren Nordwest-Hessen-Netz
 - d) Personalangelegenheiten

(180)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 108

**161. Kraftloserklärung der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 28. 11. 2014 aufgebote-
tene Sparkassenzertifikat Nr. 30 400 360 ist bis zum
Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 2. 3. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 109

**162. Kraftloserklärung der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 28. 11. 2014 aufgebote-
tene Sparkassenzertifikat Nr. 38 475 786 ist bis zum
Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 2. 3. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 109

163. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Die am 12. 11. 2014 aufgebote-
tene Sparkassen Zuwachssparen Urkunde Nr. 33 954 348 wird hiermit für
kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 2. 3. 2015

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 109

164. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Das Sparkassenzuwachssparen Nr. 30 901 029, aus-
gestellt von der Stadtparkasse Gevelsberg, wurde als
verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den/die Inhaber
des o.g. Kontos, binnen drei Monaten seine/ihre Rech-
te unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andern-
falls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 4. 3. 2015

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 109

165. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 707 052 597 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 27. 5. 2015, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 27. 2. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 109

166. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 707 224 105 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 28. 5. 2015, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 28. 2. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 109

167. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 4 416 402 099 ist am 3. 12. 2014 aufge-
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 3. 3. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 109

168. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 381 025 113 der Sparkasse
Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit
auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum
26. 5. 2015, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach
Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos
erklärt wird.

Soest, 26. 2. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 109

Auflösung eines Vereins

Der beim Amtsgericht Paderborn unter VR 40959 eingetragene Verein „Road-Runners Anröchte e.V.“ ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, eventuelle Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Martin Kampert, Kuckucksweg 21, 59609 Anröchte (24)

Auflösung eines Vereins

Der beim Amtsgericht Arnsberg im Vereinsregister VR 1018 eingetragene Verein „Pro gesundheit arnsberg e.V.“ ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Dirk Taron, Kugeln Kamp 1, 59757 Arnsberg (24)

Auflösung eines Vereins

Michael Ulrich Stoll
Bauerstraße 25
44309 Dortmund

Dortmund, 5. 3. 2015

Als Liquidator der Firma „AS Kompetenz GmbH, Dortmund“, gebe ich hiermit die Auflösung der Firma bekannt und fordere die Gläubiger der Firma zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf, sich bei dem Liquidator zu melden. (35)



Danke

Für das Vertrauen, das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING